

Whiteboard Bericht

Steuern

Steuerliche Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge sowie beim Verkauf von Kapitalgesellschaften

www.kmuswiss.ch

Verfasser

Fabian Petrus
Dipl. Steuerexperte
Geissmann Rechtsanwälte
CH-5402 Baden

Danke

Herrn Fabian Petrus, Geissmann Rechtsanwälte, danken wir für das Schreiben des vorliegenden Berichts.

Ein spezieller Dank gilt allen Sponsoren der Plattform **KMU SWISS EVENT** im Jahr 2007, welche die Durchführung aller Aktivitäten ermöglichen.

Exklusiv-Sponsoren:



Haupt-Sponsoren:



Patronat:



Medienpartner:



Verbandspartner:



Co-Sponsoren:

AVISTA – AZ Direct AG – Geissmann Rechtsanwälte – Helvetic Airways – Intertime AG – Kultur- und Kongresszentrum TRAFO – Kuoni – Nexell GmbH – Rent a Person – SWICA – Swisscom Directories AG – Victor Hotz AG

www.kmu-swissh.ch

Whiteboard Bericht

Steuerliche Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge sowie beim Verkauf von Kapitalgesellschaften

Autor:



Fabian Petrus

Geboren 1972 in Brig (CH), Steuerberater bei Geissmann Rechtsanwälte, einem modernen Dienstleistungsunternehmen für Rechtsberatung, Prozessführung, Notariat, Steuerberatung und Mediation.

Studium der Betriebswirtschaft (lic. oec. HSG) und der Rechtswissenschaften (lic. iur. HSG) sowie Abschluss des Lehrganges zum eidg. dipl. Steuerexperten.

Seit 1996 im Bereich der Steuerberatung tätig. Mitglied der Treuhandkammer.

Firma: **Geissmann Rechtsanwälte**
Mellingerstrasse 2a
CH-5402 Baden
Tel: +41-(0)56 203 00 11
Fax: +41-(0)56 203 00 12
Internet: www.geissmannlegal.ch
Email: petrus@geissmannlegal.ch
Datum: 1. Mai 2007



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung (Management Summary)	5
2. Einleitung	5
3. Steuerrechtlicher Hintergrund der indirekten Teilliquidation	6
3.1. Zwischenschaltung einer Akquisitionsgesellschaft	6
3.2. Geschichtlicher Hintergrund der indirekten Teilliquidation.....	7
4. Grundbegriffe	7
4.1. Begriff der indirekten Teilliquidation.....	7
4.2. Begriff der Transponierung	8
4.3. Neuregelung	8
5. Grundtatbestände	8
5.1. Grundtatbestand 1 und 2	9
5.2. Grundtatbestand 3 und 4	9
6. Neuregelungen	10
6.1. Vorliegen einer indirekten Teilliquidation	10
6.2. Einkommenssteuerfolgen beim Verkäufer	11
6.2.1 Zeitpunkt der Besteuerung	11
6.2.2 Umfang der Besteuerung.....	11
6.2.3 Steuerruling	11
7. Rückwirkung	12
8. Fazit	12
9. Quellenverzeichnis	12

1. Zusammenfassung (Management Summary)

Immer wieder wird die Frage gestellt, was die steuerrechtlichen Folgen beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen des Aktionärs sind? Grundsätzlich kann geantwortet werden, dass der Verkäufer einen steuerfreien Kapitalgewinn realisiert! – jedoch mit der Einschränkung, dass bei gewissen Konstellationen (bei Vorliegen einer indirekten Teilliquidation resp. einer Transponierung) der Verkäufer den Gewinn als Vermögensertrag zu besteuern hat.

Werden die Aktien der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen gehalten, so realisiert der Verkäufer auf Grund der Steuergesetze des Bundes und der Kantone grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Liegt aber ein Tatbestand der indirekten Teilliquidation oder der Transponierung vor, so unterliegt der vermeintliche private Kapitalgewinn der Besteuerung. Mit Bundesgerichtsurteil vom 11.06.2004 wurde der Tatbestand der indirekten Teilliquidation verschärft, mit der Folge, dass fast jede Transaktion bis Ende 2006 als indirekte Teilliquidation qualifiziert wurde. Der Verkäufer realisierte somit auf Bundesebene keinen privaten Kapitalgewinn mehr, sondern einen steuerbaren Vermögensertrag.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung auf den 01.01.2007 wurde endlich der Tatbestand der indirekten Teilliquidation sowie der Transponierung gesetzlich verankert. Diese gesetzliche Regelung soll nun im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kapitalgesellschaften aus dem Privatvermögen zu einer Rechtssicherheit führen. Diese Bestimmungen sind auch für die sog. Erbenholding-Fälle (Nachfolgeplanung) anwendbar.

Der Gesetzestext weist einige Unklarheiten auf (bspw.: was bedeutet der Begriff „nicht betriebsnotwendige Substanz“), welche auch durch den Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14 nicht behoben werden konnten. Der Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14 liegt bis dato noch nicht in der definitiven Fassung vor, und es bleibt zu hoffen, dass die definitive Fassung weitere Erläuterungen vornimmt im Vergleich zum Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14.

2. Einleitung

Die eidgenössischen Räte haben im Juni 2006 die gesetzliche Regelung zur indirekten Teilliquidation und zur Transponierung verabschiedet. Diese bezweckt die Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei Nachfolgeregelungen sowie beim Verkauf von Unternehmen (insbesondere im Bereich der KMU's) und soll die in diesem Bereich seit längerem abhanden gekommene Rechtssicherheit wiederherstellen.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung hat die eidgenössische Steuerverwaltung im November 2006 einen Entwurf eines Kreisschreibens publiziert (Entwurf Kreisschreiben Nr. 14 der eidgenössischen Steuerverwaltung). Der erwähnte Entwurf geht auf eine Reihe von Abgrenzungsfragen ein und enthält zusätzliche Konkretisierungen.

Am 1. Januar 2007 ist nun das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 in Kraft getreten. Es regelt in Art. 20a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) besondere Fälle des steuerbaren Vermögensertrages aus Beteiligungen. Sodann wird in Abs. 1 lit. a der Tatbestand der indirekten

Teilliquidation (Begriff siehe Ziff. 4.1) gesetzlich geregelt und in lit. b der Tatbestand der Transponierung (Begriff siehe Ziff. 4.2). Der vorliegende Aufsatz befasst sich hauptsächlich mit der indirekten Teilliquidation.

3. Steuerrechtlicher Hintergrund der indirekten Teilliquidation

3.1. Zwischenschaltung einer Akquisitionsgesellschaft

In der Praxis wird bei Akquisitionen von Kapitalgesellschaften wie auch bei Nachfolgelösungen oftmals eine Akquisitionsgesellschaft zwischengeschaltet. Der Grund liegt in der Refinanzierung und deren steuerlicher Behandlung.

Erwirbt eine natürliche Person eine Aktiengesellschaft und möchte den Kaufpreis aus den zukünftigen Erträgen des Kaufobjektes refinanzieren, so unterliegt der erzielte Gewinn des Kaufobjektes der Gewinnsteuer. Anschliessend schüttet das Kaufobjekt den Gewinn mittels Dividende an die natürliche Person (Aktionär) aus, und dieser verwendet einen Teil der Dividende zur Refinanzierung. Da Vermögenserträge (darunter fallen auch Dividenden) bei den natürlichen Personen steuerbares Einkommen darstellen, unterliegt die Dividende der Besteuerung (im Kanton Aargau bspw. „nur“ noch zu 40%, beim Bund 100%). Somit kann nicht der gesamte Dividendenertrag zur Refinanzierung herangezogen werden (sog. wirtschaftliche Doppelbelastung).

Um die Refinanzierung zu optimieren, wird in der Praxis häufig eine Kapitalgesellschaft (sog. Akquisitionsgesellschaft) zwischengeschaltet. Steuerrechtlich qualifiziert sich die Akquisitionsgesellschaft grundsätzlich als Holdinggesellschaft. Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, und auf Bundesebene kann der Beteiligungsabzug auf den Dividendenerträgen geltend gemacht werden. Der Beteiligungsabzug führt zu einer erheblichen Reduktion der Gewinnsteuer (im optimalen Fall zu einer 100%-igen Reduktion). Somit kann nahezu der gesamte Dividendenertrag zur Refinanzierung herangezogen werden.

Unter Beachtung der beiden oben erwähnten Varianten ist sehr schnell ersichtlich, dass das Zwischenschalten einer Akquisitionsgesellschaft aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung von Vorteil ist. Nahezu die gesamte Ausschüttung kann zur Refinanzierung herangezogen werden, währenddem ohne Akquisitionsgesellschaft die natürliche Person einen Teil der zur Refinanzierung benötigten Mittel der Steuerbehörde abliefern muss. Leider wurden solche Konstrukte in der Vergangenheit oftmals als indirekte Teilliquidation qualifiziert, mit der Folge, dass der Verkäufer keinen steuerfreien Kapitalgewinn realisierte.

3.2. Geschichtlicher Hintergrund der indirekten Teilliquidation

Wie erwähnt, wurden Transaktionen mittels Akquisitionsgesellschaft von der Steuerbehörde häufig als indirekte Teilliquidation qualifiziert. In den Steuergesetzen gab es keine explizite Bestimmung betreffend der indirekten Teilliquidation. Die Steuerbehörde argumentierte in der Regel damit, dass es sich vorliegend um eine Steuerumgehung handle. Handelte es sich beim Verkäufer um eine natürliche Person, welche die Aktien in seinem Privatvermögen hielt, so realisierte er keinen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern maximal in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nominalwert der Aktien einen steuerbaren Vermögensertrag.

Für Aufruhr sorgte der Entscheid des Bundesgerichts vom 11.06.2004, in welchem das Bundesgericht zwar den Transponierungstatbestand betreffend das Einbringen einer Beteiligung in eine von Erben (sog. „Erbenholding-Fall“) beherrschte Gesellschaft verwarf, gleichzeitig jedoch die indirekte Teilliquidation mit dem Konzept des vorweggenommenen Substanzverzehr massiv ausweitete. Ab diesem Zeitpunkt lag quasi bei jeder Akquisition mittels Akquisitionsgesellschaft der Tatbestand der indirekten Teilliquidation auf Bundesebene vor, sofern der Veräusserer die Aktien in seinem Privatvermögen hielt. Dieses Urteil wurde von der Praxis, der Wirtschaft und teilweise von der Politik sehr hart kritisiert.

Selbst die meisten Kantone distanzieren sich von diesem Entscheid und übernehmen die Praxis des Bundesgerichtes für die kantonalen Steuern nicht. Dies führte dazu, dass auf Ebene der direkten Bundessteuer eine indirekte Teilliquidation vorlag, auf Ebene der kantonalen Steuern unter Umständen der Veräusserer einen privaten Kapitalgewinn realisierte. Dieser fiskalische Grundsatz des Bundesgerichtes führte dazu, dass Verkäufe wie aber auch Nachfolgeplanungen nur noch mit erheblichen Hindernissen umgesetzt werden konnten.

Ursprünglich war geplant, die gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II einzuführen. Da es aber eilte, wurden diese Bestimmungen herausgelöst und vorzeitig separat mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung geregelt. Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 23.06.2006 den heutigen Gesetzestext, welcher seit dem 01.01.2007 in Kraft ist.

4. Grundbegriffe

4.1. Begriff der indirekten Teilliquidation

Gemäss den schweizerischen Steuergesetzen realisiert eine natürliche Person, die Aktien aus ihrem Privatvermögen veräussert, einen steuerfreien Kapitalgewinn. So sehe es jedenfalls das Steuergesetz des Bundes wie auch die Steuergesetze sämtlicher Kantone vor.

Dieser Kapitalgewinn ist gemäss der entwickelten, bisherigen Bundesgerichtspraxis allerdings nur dann steuerfrei, wenn nicht eine indirekte Teilliquidation resp. eine Transponierung vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes liegt eine indirekte Teilliquidation vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Beteiligungsrechte müssen vom Privatvermögen des Veräusserers in das Geschäftsvermögen des Käufers überführt werden, für den das Buchwertprinzip gilt. Es umfasst also insbesondere Tatbestände, wo als Käufer eine juristische Person auftritt.
- Bei der übernommenen Gesellschaft muss eine Mittelentnahme bzw. eine Substanzverminderung eintreten oder zumindest eingeleitet werden (sog. Substanzdividende).
- Verkäufer und Käufer müssen durch gemeinsames Zusammenwirken die Entnahme der Mittel eingeleitet haben. Ein solches Zusammenwirken kann aktiv oder passiv erfolgen. Ein passives Zusammenwirken wird bereits angenommen, wenn der Verkäufer in seiner Eigenschaft als Beteiligter wusste oder wissen musste, dass die zur Finanzierung des Kaufpreises dienenden Mittel der veräusserten Gesellschaft entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Waren diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt, so realisierte der Verkäufer bis anhin (Dezember 2006) aus dem Verkauf seiner Aktien keinen privaten, steuerfreien Kapitalgewinn, sondern einen steuerbaren Vermögensertrag. Dieser Tatbestand wird in der Literatur und in der Praxis als indirekte Teilliquidation qualifiziert.

4.2. Begriff der Transponierung

Von einer Transponierung spricht man im Zusammenhang mit der Überführung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person in eine von dieser beherrschten Kapitalgesellschaft. Der Tatbestand der Transponierung ist dann erfüllt, wenn eine natürliche Person Anteilsrechte des Privatvermögens aus ihrem Direktbesitz in eine von ihr beherrschte Gesellschaft einbringt und dafür Anteile an dieser Gesellschaft oder eine entsprechende Gutschrift erhält. Die Steuerbehörden argumentieren, dass der einbringende Aktionär seine Verfügungsmacht über die eingebrachten Aktien dank seiner beherrschenden Stellung in der aufnehmenden Gesellschaft nicht preisgibt. In solchen Fällen liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ein Veräusserungsgeschäft, sondern eine reine Vermögensumschichtung vor.

Die Transponierung führt somit zu einer Besteuerung des Vermögensertrages in der Differenz zwischen dem Nennwert der eingebrachten Anteile und dem Nennwert der dafür erhaltenen Anteilsrechte respektive der allfälligen darüber hinaus erhaltenen Gutschrift.

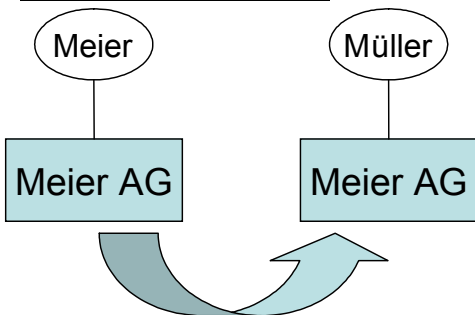
4.3. Neuregelung

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei den Unternehmungsbesteuerungen werden zum ersten Mal der Tatbestand der indirekten Teilliquidation wie aber auch der Tatbestand der Transponierung gesetzlich normiert. Auf Grund der bisherigen Rechtsprechung durch das Bundesgericht befand man sich lange Zeit in einer akuten Rechtsunsicherheit.

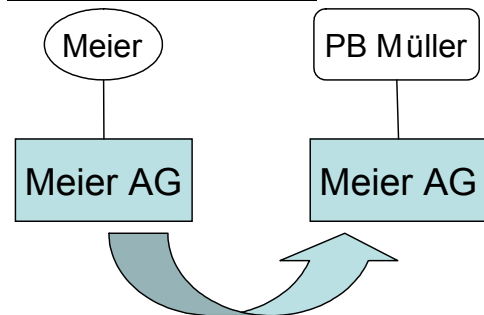
5. Grundtatbestände

Wird eine Kapitalgesellschaft resp. eine massgebende Beteiligung veräussert, so sind vier verschiedene Grundtatbestände vorstellbar, welche anbei schematisch dargestellt werden:

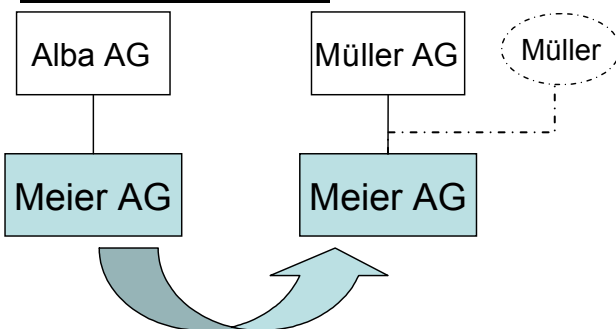
Grundtatbestand 1



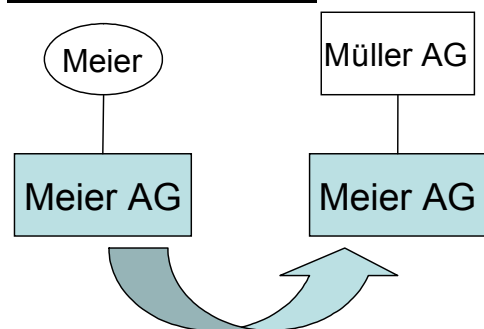
Grundtatbestand 3



Grundtatbestand 2



Grundtatbestand 4



5.1. Grundtatbestand 1 und 2

Die Grundtatbestände 1 und 2 stellen keine steuerlichen Probleme bzgl. einer indirekten Teilliquidation resp. Transponierung dar. Beim Grundtatbestand 1 veräussert Herr Meier aus seinem Privatvermögen die Anteile an der Meier AG an Herrn Müller, welcher die Beteiligung ebenfalls in seinem Privatvermögen hält. In casu realisiert Herr Meier einen steuerfreien Kapitalgewinn. Es liegt vorliegend weder der Tatbestand der indirekten Teilliquidation noch der Transponierung vor, da die Beteiligungsrechte weiterhin im Privatvermögen gehalten werden.

Beim Grundtatbestand 2 wird die Meier AG von einer Kapitalgesellschaft gehalten. Diese veräussert die Meier AG wiederum an eine Kapitalgesellschaft oder aber auch an eine private Person. Auch bei dieser Konstellation liegt keine Problematik betreffend indirekte Teilliquidation vor.

5.2. Grundtatbestand 3 und 4

Liegt hingegen der Grundtatbestand 3 oder 4 vor, so ist unter Umständen der Tatbestand der indirekten Teilliquidation resp. der Transponierung gegeben. In solchen Fällen ist Vorsicht geboten, und die Transaktion sollte von einem Steuerexperten begleitet werden.

Bis Ende 2006 herrschten bei solchen Konstellationen aufgrund eines Entscheides des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 grosse Rechtsunsicherheiten. Der Transponierungstatbestand wurde bei diesem Entscheid betreffend Einbringung einer Beteiligung in eine von den Erben beherrschte Holding (sog. Erbenholding) verworfen, jedoch gleichzeitig die indirekte Teilliquidation mit dem Konzept des vorweggenommenen Substanzverzehr massiv ausgeweitet.

Ab 1. Januar 2007 sind nun die nachfolgend aufgeführten Neuregelungen in Kraft und sollten insbesondere Nachfolgeregelungen wie aber auch Verkäufe von Kapitalgesellschaften aus Sicht der Steuern erleichtern.

6. Neuregelungen

6.1. Vorliegen einer indirekten Teilliquidation

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG gilt der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung als (steuerbarer) Ertrag aus beweglichem Vermögen, sofern sämtliche folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Beteiligungsrechte werden aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person veräussert.
- Die veräusserte Beteiligung beträgt mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden.
- Im Zeitpunkt des Verkaufs verfügt die veräusserte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz.
- Innert den nachfolgenden fünf Jahren wird die nichtbetriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet.
- Der Verkäufer wirkt bei der Ausschüttung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz der veräusserten Gesellschaft mit.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist der Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfüllt und der Veräusserer realisiert keinen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern einen steuerbaren Vermögensertrag.

Damit der Veräusserer einen steuerfreien Kapitalgewinn realisieren kann, ist es zwingend notwendig, dass der Käufer **keine nichtbetriebsnotwendige Substanz** innert den nachfolgenden fünf Jahren nach dem Kauf des Kaufobjektes ausschüttet. Betreffend der nichtbetriebsnotwendigen Substanz besteht zurzeit noch Erklärungsbedarf, wobei jeder Fall im Endeffekt einzeln zu überprüfen sein wird. Erfolgt keine Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendiger Substanz, so realisiert der Veräusserer einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn. Der Kaufpreis wird somit mittels der zukünftigen ordentlichen Gewinne refinanziert.

6.2. Einkommenssteuerfolgen beim Verkäufer

6.2.1. Zeitpunkt der Besteuerung

Die Besteuerung bei Vorliegen einer indirekten Teilliquidation erfolgt im Zeitpunkt der Veräusserung der Beteiligungsrechte. Ist die von einem solchen Vermögensertrag betroffene Steuerperiode bereits rechtskräftig veranlagt, so wird die Steuer im Nachsteuerverfahren erhoben.

Veräussert ein Aktionär seine Beteiligung im Februar 2007, so erfolgt die Besteuerung im Bemessungsjahr 2007, selbst dann, wenn der Tatbestand der indirekten Teilliquidation z.B. erst im Jahre 2010 eintritt, d.h. in diesem Jahr nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird.

6.2.2. Umfang der Besteuerung

Liegt der Tatbestand der indirekten Teilliquidation vor, so wird der Verkaufserlös beim Veräusserer nachträglich ganz oder teilweise als steuerbarer Vermögensertrag erfasst. Gemäss Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14 beträgt das Besteuerungssubstrat das kleinste der vier folgenden Bezugsgrössen:

- Verkaufserlös
- Ausschüttungsbetrag
- Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz
- Nichtbetriebsnotwendige Substanz

6.2.3. Steuerruling

Es empfiehlt sich, bei Vorliegen der Grundtatbestände 3 oder 4 vorgängig ein Steuerruling einzuholen. Mittels eines Steuerrulings besteht die Möglichkeit der vorgängigen Verständigung zwischen dem Veräusserer und der zuständigen Steuerbehörde über die Steuerfolgen der geplanten Transaktion.

Ein Ruling ist grundsätzlich für alle involvierten Parteien ein Gewinn. Die Steuerbehörde muss die vollzogene Transaktion auf jeden Fall steuerlich beurteilen. Mit dem Ruling wird die Bearbeitung lediglich vorweggenommen. Für den Steuerpflichtigen bringt das Ruling die gewünschte Sicherheit bezüglich der Steuerfolgen der geplanten Transaktion. Durch die Komplexität des Steuersystems

empfiehlt es sich in jedem Falle, einen ausgewiesenen Steuerexperten mit dem Einreichen eines Steuerrulings an die Steuerbehörden zu beauftragen.

7. Rückwirkung

Die vorliegende Neuregelung gilt nicht erst seit dem 01.01.2007, sondern gilt auch rückwirkend für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge. Dies bedeutet, dass die zu entrichtenden Steuern auf Grund der indirekten Teilliquidation auf Bundesebene rückerstattet werden, sofern die neuen Voraussetzungen erfüllt sind und die Veranlagung noch nicht definitiv in Rechtskraft erwachsen ist.

Haben Sie beispielsweise im Jahr 2004 ihre Kapitalgesellschaft veräussert und erzielten auf Ebene der Kantonssteuern einen privaten Kapitalgewinn, jedoch mussten auf Ebene der Bundessteuern die Einkommenssteuern abliefern, so können Sie diesen Steuerbetrag zurückfordern, sofern Sie für das Jahr 2004 noch nicht definitiv veranlagt sind.

Folgendes Beispiel soll die Problematik der Rückwirkung nur für provisorisch veranlagte aufzeigen: Die Aktionäre A und B waren zu je 50 % an der C AG beteiligt. Im Jahr 2005 veräusserten sie diese Gesellschaft an eine Akquisitionsgesellschaft. Auf Ebene der Kantonssteuer erzielten sie einen privaten Kapitalgewinn und auf Ebene der direkten Bundessteuer wurde die Transaktion als indirekte Teilliquidation qualifiziert. A und B hatten somit einen steuerbaren Vermögensertrag zu besteuern. A wurde im Jahr 2006 definitiv veranlagt und B, der die Steuererklärung erst im Jahr 2006 eingereicht hatte, wurde erst provisorisch veranlagt. B hat nun die Möglichkeit, die bezahlten Steuern zurückzufordern, währenddem A, der bereits definitiv veranlagt ist, diese Möglichkeit nicht mehr hat.

Vorliegend handelt es sich um ein fiktives Beispiel, welches aber in der Praxis sicherlich auftreten könnte.

8. Fazit

Obwohl der Tatbestand der indirekten Teilliquidation seit dem 01.01.2007 gesetzlich geregelt ist, können weiterhin Unklarheiten beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft auftreten. Es empfiehlt sich dringende, jede einzelne Transaktion vorgängig durch einen Steuerberater überprüfen zu lassen und allenfalls ein Steuerruling einzuholen. Mit der richtigen Planung müssen keine Steuern bezahlt werden! , und bei falschem Vorgehen führt der Verkauf zu einer sehr hohen, privaten Steuerbelastung.

9. Quellenverzeichnis

Entwurf Kreisschreiben Nr. 14, Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen eines Dritten („indirekte Teilliquidation“)